

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Gerlingerwind GbR, Schlotweg 9, 59469 Ense hat mit Antrag vom 18.11.2024, eine Genehmigung gem. § 16b BImSchG für insgesamt eine Windenergieanlage und den Rückbau einer Bestandsanlage (Repowering) auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gebiet der Gemeinde Ense beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240896	En067	Sieveringen	2	41

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Nennleistung von 4.260 kW, einer Nabenhöhe von 110,24 m und einer Gesamthöhe von 179,24 m.

Das Antragsverfahren erstreckt sich auf den Ersatz / Rückbau folgender bestehenden Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 mit Rotordurchmesser 71 m, Nabenhöhe 99 m, Gesamthöhe 134,9 m und Nennleistung 2000 kW:

Geschäftszeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
04004696	En042	Sieveringen	2	41

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragten Anlagen fallen aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit insgesamt 3 Windenergieanlagen im beantragten Windpark unter die Vorprüfungspflicht des UVPG. Es handelt sich um eine Anlage, für die eine standortbezogene Vorprüfung - („S“) - des Einzelfalls gem. § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG erfolgen muss. Die Prüfung wurde aufgrund des Vorliegens besonderer Standortfaktoren (nahegelegenes FFH-Gebiet) im Umfang einer allgemeinen Vorprüfung durchgeführt. Nach Durchführung der Vorprüfung wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **27.03.2025 bis 28.04.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff
Telefonnummer: 02921 30-2456, E-Mail: daniel.keggenhoff@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Gemeindeverwaltung Ense**, Am Spring 4, 59469 Ense
Telefon: 02938/980-172, Herr Blume (m.blume@gemeinde-ense.de)
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- BImSchG-Formulare und Pläne
- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Angaben zur FFH-Verträglichkeit

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **27.03.2025 bis 28.05.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **17.03.2025**

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20240896

Im Auftrag
gez.
Keggenhoff